

Informationen für angehende Unternehmer im Taxen- und Mietwagenverkehr

I. Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wenn Sie als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben wollen, benötigen Sie dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde (siehe Seite 4).

Welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, können Sie dem Personenbeförderungsgesetz PBefG §1 Abs.2 entnehmen.

II. Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes die fachliche Eignung des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte des Taxen- und Mietwagenverkehrs bestellten Person. (PBefG § 13)

1. Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dürfen das Eigenkapital und die Reserven Ihres Unternehmens nicht weniger als 2.250 EURO für das erste Fahrzeug oder 1.250 EURO für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2. Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person müssen Sie der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorlegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus dem Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der Verkehrsbehörde.

3. Fachliche Eignung

a) Befreiung vom Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung brauchen nicht nachzuweisen (Ausnahmen):

- Unternehmen, die die erneute Erteilung einer auslaufenden Genehmigung beantragen,
- Unternehmen, die die Erteilung einer weiteren gleichartigen Genehmigung beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen beantragen,
- Unternehmen mit einer Genehmigung für den Verkehr mit Mietwagen, die eine Genehmigung für den Verkehr mit Taxen beantragen.

b) Nachweis der fachlichen Eignung

Die fachliche Eignung kann nachgewiesen werden durch

- **Anerkennung leitender Tätigkeit:**
Die leitende Tätigkeit muss für mindestens drei Jahre nachweisbar und in Unternehmen, die Taxen- und Mietwagenverkehr betreiben, geleistet sein. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage – Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Der IHK müssen hierzu aussagefähige Unterlagen vorgelegt werden, z.B. schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen die Tätigkeit geleistet wurde. Die IHK kann ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen, wenn die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht ausreichen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 50,00 EURO.

- **Gleichwertige Abschlussprüfungen:**
Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin; Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen; Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn; Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK die Landkreise Mecklenburg- Strelitz, Demmin, Müritz, Ostvorpommern, Uecker-Randow, sowie die kreisfreien Städte Neubrandenburg und Greifswald. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK. Die Gebühr beträgt 30,00 EURO.
- **Fachkundeprüfung**
vor der örtlich zuständigen IHK. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Prüfling seinen Wohnsitz hat. Das umfasst bei der IHK die Landkreise Mecklenburg- Strelitz, Demmin, Müritz, Ostvorpommern, Uecker-Randow, sowie die kreisfreien Städte Neubrandenburg und Greifswald

III) Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

1. Struktur der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und gegebenenfalls einem ergänzenden mündlichen Prüfungsteil.

Die zwei schriftlichen Prüfungsteile sind:

- schriftliche Fragen als Kombination aus Multiple-Choice-Fragen mit vier Antworten zur Auswahl und Fragen mit direkter Antwort;
- schriftlichen Übungen / Fallstudien.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt eine Stunde für jeweils einen Prüfungsteil. Hinzu kommt ggf. ein bis zu einer halben Stunde dauernder mündlicher Prüfungsteil.

2. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen werden in den schriftlichen Prüfungsteilen und in dem mündlichen Prüfungsteil mit Punkten bewertet.

Die Gesamtpunktezahl teilt sich wie folgt auf die Prüfungsteile auf:

- schriftliche Fragen 40 %
- schriftliche Übungen/Fallstudien 35 %
- mündliche Prüfung 25 %.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erreicht sind, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der erzielte Punkteanteil in mindestens einem schriftlichen Prüfungsteil unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegt oder bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktezahl erzielt wurden.

Als Anlage ist ein Bewertungsschema beigelegt. (siehe Seite 6)

3. Prüfungssachgebiete

Die Sachgebiete der Prüfung sind dem beigelegten Orientierungsrahmen zu entnehmen.

4. Anmeldung zur Prüfung

Die Einladung zur Prüfung erfolgt auf Grundlage der Prüfungsanmeldung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der Kammer. Die Gebühr beträgt, auch für jede Wiederholungsprüfung, 120,00EURO.

5. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Prüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung liegt in der eigenen Verantwortung des Prüflings.



Literatur

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die Sie über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen beziehen können, weisen wir hin. Hier bitte die aktuellste Fassung wählen.

Bidinger, Rita / Grätz, Thomas:

Der Taxi- und Mietwagenunternehmer, Leitfaden für die Fachkundeprüfung, 20. Aufl. München: Vogel, 1997.

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“,

- Lehrbuch und Fragenkatalog, ISBN 3-930581-05-1, 5. Aufl. Oer-Erkenschwick: HeMa-Marx, 1997.
- Lösungsbuch, 5. Aufl. Oer-Erkenschwick, HeMa-Marx, 1997.

Koch, Walter / Pieper, Klaus:

Taxi-Handbuch - Leitfaden für zukünftige und praktizierende Taxi- und Mietwagenunternehmer, ISBN 3-931724-04-2, 13. Aufl. München: Huss, 1996.

Meißner, Hans / Mattern, Claus:

Das Taxiunternehmen in der Praxis - Ein Leitfaden zur Betriebsführung, ISBN 3-574-24030-9, 11. Aufl. München: Heinrich Vogel, 1997.

BOKraft - Textsammlung, ISBN 3-349-01048-2, 2. Aufl. Berlin: Die Wirtschaft, 1994.

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht: Textausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen, ISBN 3-87841-071-9, 5. Aufl. Düsseldorf: J. Fischer, 1996.

Taxen- und Tarifordnung:

der jeweiligen Betriebssitz-Gemeinde (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten)

Hole, Hans-Gerhard:

BOKraft, Kommentar, 12. Aufl. München: Vogel, 1996.

Krämer, Horst:

BOKraft, Kommentar, ISBN 3-87841-044-1, 8. Aufl. Düsseldorf: J. Fischer, 1995.



Anschriften der Verkehrsverlage

- Verkehrsverlag J. Fischer, Paulusstr. 1, 40237 Düsseldorf, Tel. 0211/9 91 93-0

- HeMa-Marx GmbH, An der Aue 20, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel. 02368/5 34 55 oder 02368/69 56 41

- Verlag Heinrich Vogel GmbH Fachverlag, Neumarkter Str. 18, 81673 München, Tel. 089/4 31 80-0

- Huss-Verlag GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München, Tel.: 089/3 23 91-0, Fax: 089/3 23 91-416

- Verlag Die Wirtschaft GmbH, Am Friedrichsheim 22, 10407 Berlin, Tel.: 0 30/4 21 51-0



Schulungsveranstalter

Der IHK sind folgende Schulungsveranstalter, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Gebiet der IHK haben, bekannt:

- Gefahrgutservice und Beratung Neubrandenburg GmbH
Herr Gernot Martens
Warliner Straße 6
17034 Neubrandenburg
Tel.: 0395/ 4 56 72 11

- Fahrschule Müller
Roland Müller
Wiesenweg 13
17454 Zinnowitz,
Tel.: (038377)4 04 99
Fax: (03837)4 04 48



Genehmigungsbehörden

Für die Erteilung der Genehmigungen für den Taxen- und Mietwagenverkehr sind im Gebiet der IHK zuständig:

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
A.- Pompe- Strasse 12-15
17101 Demmin
Tel.: 03998/ 4 34-507
Fax: 03998/ 4 34-509

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Regionalstandort Pasewalk
An der Kürasierkaserne 9
17309 Pasewalk
Tel.: 03973/ 2 55-4 12
Fax: 03973/ 2 55-5 55

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Regionalstandort Anklam
Postfach 1151/1152
17381 Anklam
Tel.: 03971/ 2 60-2 24
Fax: 03971/ 2 60-2 26

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (§48 der Fahrerlaubnis-Verordnung)


Wer ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenkraftwagen oder einen Personenkraftwagen im Linienverkehr (§§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes) oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienziel-Reisen (§ 48 des Personenbeförderungsgesetzes) führt, bedarf einer zusätzlichen Erlaubnis der Fahrerlaubnisbehörde, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung).

Der formelle Antrag ist entweder direkt bei der Führerscheinstelle oder dem Einwohnermeldeamt zu stellen. Mit Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen bzw. folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- ⇒ Polizeiliches Führungszeugnis
- ⇒ 2 Jahre Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B innerhalb der letzten 5 Jahre (bei Krankenkraftwagen 1 Jahr)
- ⇒ Nachweis der erforderlichen Ortskenntnis bei Taxi
- ⇒ Testpsychologische Untersuchung bei Ersterteilung und ab dem 60. Lebensjahr auch bei Verlängerung
- ⇒ alle 5 Jahre ärztliche und augenärztliche Untersuchung bei Antrag auf Verlängerung

Hinweise:

- ⇒ Die Erlaubniserteilung ist immer für die Dauer von 5 Jahren befristet
- ⇒ Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird seit dem 01.01.1999 für Kraftomnibusse **nicht** mehr erteilt. Stattdessen muss in diesen Fällen der Führerschein Klasse D beantragt werden.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:
 Herrn Sven Müller
Abteilung Verkehr/ Gefahrgut
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395/ 5597-309
Telefax: 0395/ 5597-513
E-Mail: sven.mueller@neubrandenburg.ihk.de

Stand: Mai 2020

Hinweise

Bei der Antragstellung ist zu beachten, dass das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) folgende Verkehrsformen und Genehmigungsarten unterscheidet:

§ 42; Linienverkehr: Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, daß ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personengruppen unter Ausschluss anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxiverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "Hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebssitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im Ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebssitz des Unternehmers entgegengenommen werden; "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler).

Ablaufschema für die Bewertung einer Prüfung

